

Satzung DEUMESS e.V.

§ 1 Name, Sitz, Eintragung

Der Verein führt den Namen „DEUMESS e. V.“, im Folgenden der Verein.

Er hat seinen Sitz in Erfurt und soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

§ 2 Zwecke und Ziele

Die Zwecke und Ziele des Vereins umfassen:

- (1) Die Interessenvertretung der verbundenen Mitglieder in ihrer Eigenschaft als unabhängige Anbieter von Abrechnungsdiensten und artverwandten Dienstleistungen.
- (2) Die Interessen von kleineren und mittleren Unternehmen in den Bereichen des § 2 (1) gegenüber Politik und Öffentlichkeit zu wahren und eine geeignete Darstellung der Leistungen dieser Unternehmen zu bewirken.
- (3) Das Bereitstellen von Infrastrukturen, Daten und Wissen in den Bereichen Technik, Abrechnung und Dienstleistung.
- (4) Den Austausch von Erfahrungen sowie die gegenseitige Unterstützung der Mitglieder.
- (5) Die Organisation und Durchführung von (Fach-) Veranstaltungen.
- (6) Die Förderung des Auf- und Ausbaus des Marktes für Dienstleistungen für die Wohnungswirtschaft und Gewerbeimmobilien.
- (7) Auf die Gesetzgebung Einfluss zu nehmen, damit die Bedeutung und die besonderen Bedingungen der Messdienstbranche dauerhaft berücksichtigt werden.
- (8) Als Selbsthilfeorganisation der Messdienstunternehmen und Dienstleistungsunternehmen die Mitglieder praxisnah zu informieren, zu beraten und zu betreuen sowie die Zusammenarbeit und den Erfahrungsaustausch untereinander zu fördern.
- (9) Die Zusammenarbeit mit Bildungs-, Wissenschafts-, und Forschungs-Institutionen, d. h. Hochschulen, Universitäten und Forschungseinrichtungen zu fördern.
- (10) Mit anderen geeigneten Verbänden und Institutionen in Erfüllung des Satzungszwecks zusammenzuarbeiten.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt am 01.01. und endet am 31.12. eines Jahres.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft/Mitgliedsbeitrag

(1) Der Verein hat

- a) ordentliche Mitglieder
- b) fördernde Mitglieder
- c) Ehrenmitglieder

(1a) Ordentliche Mitglieder können Unternehmen werden, unabhängig von ihrer Rechtsform, die Abrechnungsdienstleistungen in der Energie- und Versorgungs- bzw. Wohnungswirtschaft mit Geräten und Softwaretools für die Datenerfassung erbringen, die frei am Markt erwerbbar sind.

(1b) Fördernde Mitglieder sind natürliche oder juristische Personen, die den Verein finanziell oder ideell unterstützen. Die Umwandlung einer bestehenden ordentlichen Mitgliedschaft in eine fördernde Mitgliedschaft ist möglich. Fördernde Mitglieder haben Anspruch auf Nutzung aller Leistungen des Vereins wie ordentliche Mitglieder.

(1c) Ehrenmitglieder sind vom Vorstand bestimmte, von ihm ausgewählte natürlichen oder juristischen Personen. Ehrenmitglieder können auch Personen sein, die nicht die in § 4 Abs. (1a) aufgeführten Voraussetzungen erfüllen. Die Umwandlung einer bestehenden ordentlichen Mitgliedschaft in eine Ehrenmitgliedschaft ist möglich.

(2) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Der Vorstand kann für bestimmte, von ihm ausgewählte natürliche oder juristische Personen die Ehrenmitgliedschaft eintragen; diese ist auch dann zulässig, wenn diese Personen nicht die in § 4 Abs. (1) aufgeführten Voraussetzungen erfüllen.

(3) Der Mitgliedsbeitrag pro Geschäftsjahr wird von der Mitgliederversammlung, gegebenenfalls in einer Beitragsordnung, geregelt. Der Mitgliedsbeitrag ist im Voraus im Dezember eines Jahres für das darauffolgende Geschäftsjahr von dem Mitglied zu entrichten. Bei unterjährigem Eintritt wird das Mitglied den Jahresbeitrag pro rata temporis des Eintritts entrichten.

(4) Der Verein kann selbst Mitglied in Vereinen ähnlicher Zielrichtung werden.

§ 5 Organe

Organe des Vereins sind:

- (1) die Mitgliederversammlung
- (2) der Vorstand
- (3) der Beraterkreis

§ 6 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste beschlussfassende Organ des Vereins. Ihr gehören alle ordentlichen Mitglieder des Vereins an. Die Mitgliederversammlung muss einmal im Jahr stattfinden. Der Vorstand lädt hierzu mit einer Frist von vier Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich oder elektronisch per E-Mail ein. Einladungen per E-Mail werden an die zuletzt bekannte E-Mail-Adresse des Mitglieds versendet. Mitglieder, die keine E-Mail-Adresse angegeben haben, werden per Brief eingeladen.
- (1a) Die Mitgliederversammlung kann auch auf elektronischen Weg abgehalten werden, an der ordentliche Mitglieder ohne Anwesenheit am Versammlungsort im Wege der elektronischen Kommunikation teilnehmen und ihre anderen Mitgliederrechte ausüben können und müssen. Ob die Mitgliederversammlung in einer Versammlung an einem vorgegebenen Versammlungsort oder auf elektronischem Weg oder als hybride Versammlung durchgeführt wird, entscheidet der Vorstand. Der Vorstand entscheidet ebenfalls über den technischen und organisatorischen Ablauf (Geschäftsordnung) der Versammlung auf elektronischem Weg.
- (2) In der Mitgliederversammlung hat jedes ordentliche Mitglied, vertreten durch seine Geschäftsführung, eine Stimme.
- (3) Der Mitgliederversammlung obliegt insbesondere
 - a) die Wahl des Vorstandes,
 - b) die Entlastung des Vorstandes,
 - c) die Beschlussfassung über den Haushaltsplan,
 - d) die Änderung der Satzung und
 - e) die Auflösung des Vereins.

- (4) Vorschläge zur Tagesordnung und Anträge an die Mitgliederversammlung müssen spätestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin schriftlich beim Vorstand eingehen. Über Tagesordnungspunkte und Anträge, die nicht mit der Tagesordnung angekündigt sind, kann abgestimmt werden, wenn sich die Mehrheit der anwesenden Mitglieder hierfür ausspricht und ihre Dringlichkeit bejaht.
- (5) Die Mitgliederversammlung wird vom Sprecher des Vorstandes oder, wenn er verhindert ist, nach seiner Festlegung, von einem anderen Vorstandmitglied geleitet.
- (6) Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen nach § 32 Abs. 1 Satz 3 BGB der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern nicht die Satzung etwas anderes bestimmt. Mitglieder, die nicht persönlich auf der Mitgliederversammlung vertreten sind, können sich durch schriftliche Vollmacht durch ein anderes Mitglied vertreten lassen. Ein anwesendes Mitglied darf jedoch nicht mehr als zwei andere Mitglieder vertreten. Die Anwesenheits- und Vertretungsregelungen gelten sinngemäß auch bei der Teilnahme an der Mitgliederversammlung im Wege der elektronischen Kommunikation.
- (7) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden schriftlich niedergelegt und vom Vorstand unterzeichnet. Der Vorstand kann Beschlüsse der Mitgliederversammlung auch im schriftlichen Verfahren herbeiführen (Umlaufbeschlüsse). Beschlussvorlagen werden den Mitgliedern mit einer Entscheidungsfrist von vier Wochen zugeleitet. Das Ergebnis teilt der Vorstand den Mitgliedern unverzüglich schriftlich mit.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet, nach Maßgabe dieser Satzung die Vereinszwecke und -ziele zu fördern. Sie haben alles zu unterlassen, was die Vereinszwecke schädigt oder dem Ansehen des Vereins abträglich ist (Wahrung des Vereinsfriedens).
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, nach Maßgabe der jeweils geltenden Beitragsordnung ihre Mitgliedsbeiträge zu zahlen.
- (3) Die Rechte eines Mitglieds ruhen, wenn es mit seinem Beitrag in Verzug ist und der Rückstand mehr als drei Monate beträgt.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch Austritt,
 - b) durch Streichung von der Mitgliederliste,
 - c) durch Auflösung,
 - d) durch Ausschluss des Mitglieds
- (2) Der Austritt ist mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres jederzeit zulässig. Die schriftliche Austrittserklärung muss an den Vorstand gerichtet sein. Bereits gezahlte Beträge werden im Fall des Austritts nicht erstattet.
- (3) Die Streichung von der Mitgliederliste kann durch den Vorstand zum Ende eines Mitgliedsjahres erfolgen, wenn das Mitglied trotz zweimaliger Mahnung innerhalb eines Jahres mit der Zahlung des Jahresbeitrages im Rückstand ist. Die Streichung darf frühestens nach fruchtlosem Ablauf einer Frist von dreißig Kalendertagen nach Absendung des zweiten Mahnschreibens, in dem die Streichung angedroht wird, erfolgen. Sie ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.
- (4) Der Ausschluss aus dem Verein kann mit sofortiger Wirkung bei grundlegenden, wiederkehrenden oder groben Verstößen gegen die Satzung oder sich aus ihr ergebende Verpflichtungen erfolgen, insbesondere wenn dem Zweck des Vereins zuwider gehandelt worden ist, oder bei Verleumdung von Organmitgliedern, oder Verursachung von Zwistigkeiten unter den Mitgliedern. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es die Voraussetzungen dieser Satzung, insbesondere des § 4 (1), nicht mehr erfüllt oder wenn mindestens 30 % der Geschäftsanteile eines Mitglieds einem Unternehmen gehören, das die Voraussetzungen dieser Satzung, insbesondere des § 4 (1), nicht erfüllt. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es die Voraussetzungen dieser Satzung, insbesondere des § 4 (1a) oder § 4 (1b), nicht mehr erfüllt. Vor Entscheidung über den Ausschluss ist das Mitglied zu hören. Der Ausschluss bedarf eines Beschlusses des Vorstandes. Die Entscheidung ist dem Mitglied unter Nennung der wesentlichen Gründe mitzuteilen. Gegen den Ausschluss ist binnen eines Monats (Ausschlussfrist) ab Zugang der Entscheidung bei dem Mitglied die Anrufung der ordentlichen Gerichte zulässig. Bis zur Entscheidung über das Rechtsmittel ruhen alle Rechte aus der Mitgliedschaft. Macht das Mitglied von dem Recht der Anrufung der ordentlichen Gerichte gegen den Ausschlussbeschluss keinen Gebrauch oder versäumt es die Ausschlussfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschlussbeschluss. Die Mitgliedschaft gilt damit als beendet.

- (5) Die ordentliche Mitgliedschaft kann in eine fördernde Mitgliedschaft umgewandelt werden, wenn ein ordentliches Mitglied von einem anderen Unternehmen beherrscht wird das, selbst Abrechnungsdienstleistungen in der Energie- und Versorgungs- bzw. Wohnungswirtschaft mit Geräten und Softwaretools für die Datenerfassung erbringt oder seinerseits beherrschenden Einfluss auf mindestens ein weiteres Unternehmen hat, das gleichartige Leistungen erbringt. Die Umwandlung kann unabhängig vom Zeitpunkt der Kenntniserlangungen des Vorstands vom Vorliegen der Voraussetzungen erfolgen.

Die Verfahrensregelungen zum Vereinsausschluss nach Abs. (4) Sätze 3 bis 6 sind entsprechend anzuwenden. Im Falle der Umwandlung der ordentlichen Mitgliedschaft in eine fördernde Mitgliedschaft, steht dem Mitglied ein Sonderkündigungsrecht mit sofortiger Wirkung zu.

§ 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens einer Person, höchstens sechs Personen (Vorstandsmitglieder). Besteht der Vorstand nur aus einer Person, wird der Verein von dieser allein vertreten. Bei einem mehrgliedrigen Vorstand kann dieser einen Sprecher bestimmen. Der Verein wird dann nach außen durch den Sprecher und ein weiteres Vorstandsmitglied vertreten, wenn der Sprecher verhindert ist, durch zwei Vorstandsmitglieder. Bestimmt der Vorstand keinen Sprecher, wird der Verein durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten. Im Innenverhältnis (mithin nicht mit Wirkung nach Außen) ist die Vertretung durch zwei Vorstandsmitglieder ohne den Sprecher nur gestattet, wenn kein Sprecher bestimmt wurde oder der Sprecher verhindert ist. Ist ein Sprecher benannt, so wird die Gesellschaft vom Sprecher und einem weiteren Vorstandsmitglied vertreten, wobei diese Regelung nur im Innenverhältnis gilt. Der Vorstand kann über die angemessene Erstattung seiner Auslagen entscheiden, die ihm im Zusammenhang mit der Durchführung der Vorstandssitzungen entstehen. Dasselbe gilt für eine Vergütung der Berater und der Erstattung seiner Auslagen.

Zur Wahl stehen alle Kandidaten aus der Mitte der Mitglieder, die entweder (i) vom aktuell bestellten Vorstand vorgeschlagen werden oder (ii) von einem anderen Vereinsmitglied vorgeschlagenen und von mindestens 10 % der Mitglieder (Stand 1. Januar des Jahres der anstehenden Vorstandswahl) unterstützt werden. Die Vorschläge und die Unterstützungserklärungen sind in Schrift- oder Textform bis spätestens 14 Werktage vor

der Versammlung gegenüber dem Vorstand abzugeben. Sie müssen dem Vorstand jeweils spätestens sechs Wochen vor der Mitgliederversammlung, in der ein neuer Vorstand bestellt werden soll, vollständig vorliegen.

- (2) Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt zwei Jahre und währt bis zur Neuwahl des Vorstandes.
- (3) Die Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Der Beraterkreis besteht aus höchstens vier Mitgliedern, die natürliche Personen sein müssen. Er wird für die Dauer von zwei Jahren vom Vorstand bestimmt. Berater kann auch werden, wer nicht Mitglied des Vereins ist. Der Berater hat die Aufgabe, den Vorstand in wichtigen Vereinsangelegenheiten zu beraten. Mindestens einmal pro Jahr soll eine Sitzung der Berater stattfinden, gleichzeitig mit der jeweiligen Vorstandssitzung. Die Berater werden vom Vorstand des Vereins in Textform mit einer Frist von mindestens einer Woche eingeladen. Eine Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Scheidet ein Berater vorzeitig aus, bestimmt der Vorstand des Vereins für die restliche Amtsdauer ein Ersatzmitglied für das ausgeschiedene Mitglied.
- (5) Der Vorstand leitet den Verein ehrenamtlich.
- (6) Dem Vorstand obliegt, die Angelegenheiten des Vereins wahrzunehmen, sofern sie nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

§ 10 Schlussbestimmungen

Die vorstehende Satzung wurde am 05.05.2015 in Erfurt errichtet.